

Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz in den USA

Bearbeitet von
Sophia Charlotte Neumann

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XII, 249 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61782 3

Format (B x L): 14 x 21 cm

Gewicht: 350 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Common Law \(UK, USA, Australien, Südafrika u.a.\)](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung

Starre Regelungen oder Abwägung im Einzelfall – wie ist beim Ausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen zu verfahren? – Diese Frage zieht sich wie ein Leitmotiv durch die amerikanische Rechtsprechung und Literatur zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Welche Vorgehensweise zur Bestimmung einer Enteignung und zur Feststellung des Entschädigungserfordernisses dabei die geeignete ist, ist seit jeher umstritten. Die sich im Wandel der Zeit immer wieder ändernden Präferenzen führten in der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court zu Paradigmenwechseln und zu Kontroversen in der Literatur.

In der vorliegenden Darstellung ist zu untersuchen, wie das amerikanische Recht diesen Problemstellungen des Eigentumsrechts begegnet. Ziel der Untersuchung ist es, den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz in den USA unter diesen Aspekten zu analysieren und dem deutschen Recht gegenüber zu stellen.

Der Eigentumsschutz ist in der amerikanischen Bundesverfassung in der Enteignungsregelung (*takings clause*) des fünften Verfassungszusatzes (Amendment) niedergelegt. Eine Enteignung darf danach nur vorgenommen werden, wenn sie zugunsten eines öffentlichen Zwecks erfolgt und einen angemessenen Ausgleich vorsieht. Wann eine Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinne und wann eine entschädigungslose Eigentumsentziehung vorliegt, beurteilen in erster Linie die Gerichte. Dazu orientieren sie sich an bestimmten Kriterien. Diese können zum einen feste Regeln des positiven Rechts oder früherer Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung sein. Die Beurteilung kann aber auch aufgrund einer Abwägung im Einzelfall erfolgen. Oft werden auch beide Elemente vermischt und haben sich im Laufe der Zeit in der Rechtsprechung im Rahmen sogenannter *tests* etabliert. Der Gedanke, dass die Garantie des fünften Amendment den Staat daran hindern sollte, Einzelnen öffentliche Lasten aufzuerlegen, die billigerweise die Allgemeinheit zu tragen hätte, durchzieht bis heute die Entscheidungen zum Enteignungsrecht.¹ Indem die Verfassung die Rechtmäßigkeit einer Enteignung an dem Vorliegen eines öffentlichen Zwecks und einer angemessenen Enteignung ausrichtet, schützt sie primär den Wert des Eigentums, jedoch nicht seinen Bestand in der Hand des Privateigentümers.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland stand bis in die achtziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts die Wertgarantie im Vordergrund. Mit dem Grundsatz „dulde und liquidiere“ hat der BGH primär den Wert des Eigentums gesichert

1 Vgl. die zahlreichen Nachweise in der abweichenden Meinung zu der Entscheidung *Penn Central Transportation Co. v. City of New York*, 98 S. Ct. 2646 (2667 und 2671) (1978).

und nur nachrangig seinen Bestand. Bei Eigentumseingriffen handelte es sich entweder um eine entschädigungslos hinzunehmende Inhaltsbestimmung oder um eine entschädigungspflichtige Enteignung. Eine Inhaltsbestimmung wurde entschädigungspflichtig und damit zu einer Enteignung, wenn die durch Art. 14 Abs. 2 GG festgeschriebene Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten wurde. Über die Entschädigungsnotwendigkeit und –bedürftigkeit entschied nicht der Gesetzgeber, sondern dieser überließ die Entscheidung – ähnlich wie in den USA - zumeist der Judikative.

Diesen Vorstellungen trat das Bundesverfassungsgericht 1981 in der sogenannten Nassauskiesungsentscheidung entgegen. Unter anderem besteht seitdem ein kategorialer Unterschied zwischen Inhalts- oder Schrankenbestimmungen und einer Enteignung. Eine verfassungswidrige Inhalts- oder Schrankenbestimmung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nie in eine Enteignung umschlagen oder durch die gerichtliche Anerkennung einer Entschädigung rechtmäßig werden. Ferner können Entschädigungen grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie der Gesetzgeber vorgesehen hat. Gerichten ist es verwehrt, Entschädigungen ohne gesetzliche Grundlage zuzusprechen.

Mit der Nassauskiesungsentscheidung erfolgte eine Verlagerung des Rechtsschutzes auf die Primärebene. Möchte der Bürger gegen einen Eigentumseingriff vorgehen, muss er bei den Verwaltungsgerichten um Rechtsschutz nachsuchen. Unterlässt er dies, kann er später keine Entschädigung mehr verlangen. Auf diese Weise gewinnt der in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG begründete Bestandsschutz eine eigenständige und gegenüber dem Wertschutz des Art. 14 Abs. 3 GG vorrangige Bedeutung.

In den USA wird bis heute an dem Vorrang einer Wertgarantie festgehalten. Die folgende Darstellung untersucht anhand einer Analyse der amerikanischen Rechtsprechung, der verfassungsrechtlichen Literatur und der einfachen Gesetzgebung, ob und wie die fehlende gesetzliche Unterscheidung zwischen Abwehrrechtsschutz und Entschädigungsanspruch in den USA sich auf den Eigentumsschutz auswirkt. Weiter ist zu prüfen, auf welche Weise sich die Anwendung starrer Regeln einerseits und die Abwägung im Einzelfall andererseits auf die Feststellung einer entschädigungspflichtigen Enteignung und damit auf den Eigentumsschutz auswirken.